Anlage 1
Entwurf vom 20.12.2021

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie.
Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 65 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiterer“ gestrichen; die Wörter „der/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin“ werden durch die Wörter „der*die Gebührenschuldner*in“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.